

## Positionspapier

### Geldspielgesetz, BGS

#### I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Die rasche Annahme und Umsetzung des Geldspielgesetzes, um den betroffenen Branchen Rechtssicherheit zu geben;**
- **Keine weiteren Gebühren und Institutionen (Kommissionen) im Zusammenhang mit dem Geldspiel, respektive der Prävention vor dem Geldspiel;**
- **Den Abbau wettbewerbsverzerrender Regulierung innerhalb der beaufsichtigten Märkte.**

#### II. Ausgangslage

Das BGS regelt die Zulässigkeit und die Durchführung der Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht, und die Verwendung von deren Ertrag. Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ von Volk und Ständen angenommen. Der nun zur Beratung anstehende Gesetzesentwurf soll diesen neuen Artikel 106 BV umsetzen. Die Geldspiele sind heute in zwei Bundesgesetzen geregelt, im Spielbankengesetz und im Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Die vorliegende Vorlage schafft ein einheitliches Bundesgesetz. Sie bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen. Daneben soll sie dafür sorgen, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Generell ist zu beachten: Es handelt sich um einen in vielen Detailfragen regulierten Markt mit streng beaufsichtigtem Angebot. Während es aus liberaler Perspektive wohl am vernünftigsten wäre, diesen Markt, wie jeden anderen auch, vollständig zu liberalisieren, ist dies aufgrund des oben genannten Verfassungsartikels nicht geboten. Volk und Stände haben sich zur Beaufsichtigung des Geldspiels bekannt und es gilt, dieses Bekenntnis folgerichtig umzusetzen. D.h. Das Geldspielgesetz muss aus der Perspektive der möglichst liberalen, wirtschaftsnahen und verhältnismässigen Umsetzung des gegebenen Verfassungsartikels beurteilt werden.

#### III. Generelle Beurteilung der Vorlage

**Geltungsbereich:** In den Geltungsbereich des Geldspielgesetzes fallen sämtliche Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (mit der Ausnahme des privaten Bereichs – er ist nicht Gegenstand des BGS). Es ist vorgesehen, Geldspiele in die Kategorien Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Spielbankenspiele einzuteilen. Neu würde zwischen Grossspielen und Kleinspielen unterschieden werden. Demnach wären Grossspiele alle automatisiert, interkantonal oder online durchgeführten Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele. Und Kleinspiele sind

die verbleibenden Lotterien, Sportwetten sowie kleine Pokerturniere, welche unter engen Rahmenbedingungen ausserhalb der Spielbanken zugelassen werden.

Die Durchführung von Geldspielen würde je nach Spielkategorie bewilligungs- oder konzessionspflichtig werden, wobei auf die Erteilung einer Konzession oder Veranstalterbewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Während Spielbanken konzessionspflichtig bleiben und Grossspiele der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde unterstellt sind, würde für die Durchführung von Kleinspielen eine kantonale Bewilligung benötigt. Tactilos sind automatisierte Lotterien und damit Grossspiele; im heutigen Rahmen soll ihr Einsatz weiterhin möglich bleiben.

Nicht von dieser Regulierung betroffen – und somit erlaubt – sind alle Geldspiele im privaten Freundes- und Familienkreis (Art. 1 Abs. 2 Bst. a). Jasstourniere und nichtautomatisierte Geschicklichkeitsspiele können wie bisher ohne Einschränkungen durchgeführt werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. b).

*Der sgV befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung – insbesondere auch die Differenzierung zugunsten von Spielen in der Privatsphäre oder im vertrauten Kreis beispielsweise in Restaurants. Art. 36 BGS stellt dabei eine Spezialität dar. Es greift die Motion 12.3001 „Pokertourniere unter klaren Auflagen zulassen“ auf, welche sich explizit auf das Pokerspiel bezieht. Somit werden kleine Pokertourniere hier speziell geregelt, aber gemäss Auftrag der Motion zugelassen. Idealerweise würde Art. 36 BGS im allgemeinen Kleine Spiele zulassen und die Einschränkung der Zulassung auf Poker würde auf der Verordnungsstufe erfolgen.*

**Verkaufsfördernde Massnahmen (Mehrwertdienste):** Vom Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs ausgenommen sind Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung, an denen auch gratis teilgenommen werden kann (Art. 1 Abs. 2 Bst. d). Damit diese Ausnahme zur Anwendung gelangt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: das Spiel muss Verkaufsförderungszwecken dienen, und die Gratisteilnahme muss zu den gleichen Bedingungen wie bei Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts möglich sein.

*Der sgV befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung.*

**Online-Spiele:** Eine der wichtigsten geplanten Neuerungen ist die Aufhebung des Verbots für Online-Geldspiele. Somit könnten Spielbanken in Zukunft ihre Konzession auf Online-Spiele erweitern. Auch Veranstalter von Grossspielen dürfen ein Online-Angebot weiterführen, was eine Bewilligung der interkantonalen Behörde voraussetzt. Um eine solche zu erlangen, müssten Veranstalter gewisse Voraussetzungen (Art. 22 BGS) erfüllen, wie z.B. als juristische Person nach schweizerischem Recht organisiert und unabhängig sein oder über ein Sicherheits- und Sozialkonzept verfügen.

*Der sgV befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung.*

**Bekämpfung nicht bewilligter Angebote:** Mit dem neuen Geldspielgesetz soll der Kampf gegen nicht bewilligte Casinos, Sportwetten und Lotterien weitergeführt werden. Insbesondere nicht bewilligte Online-Spiele sollen mit neuen Massnahmen begegnet werden. Eine „Sperrliste“ wird von der ESBK und der interkantonalen Behörde geführt und von den Schweizer Fernmeldediensteanbietern umgesetzt (Art. 84 – 90). Dadurch wäre der Online-Zugang zu nicht bewilligten Websites in der Schweiz gesperrt. Das Anbieten von Grossspielen ohne Bewilligung ist strafbar. Die diesbezüglich einschlägigen, revidierten Strafbestimmungen sind im Art. 131 und Art. 132 aufgeführt. Danach würde etwa ein Veranstalter, der vorsätzlich ohne Konzession oder Bewilligung Grossspiele oder Spielbankenspiele durchführt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Mit Busse bis zu 500'000 Franken würde u.a. bestraft werden, wer vorsätzlich ohne Bewilligung Kleinspiele organisiert oder Werbung für nicht bewilligte Geldspiele macht.

*Der sgv befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung, auch weil sich Spielanbieter, die ESBK und die ausführenden Stellen zur Zusammenarbeit verpflichten, um den Aufwand der ausführenden Stellen zu minimieren. Auf gar keinen Fall ist diese Lösung eine Präzedenz für andere Gesetzesprojekte oder Rechtsgebiete. Die Kooperation zwischen den (selbst-) regulierenden Stellen und den Fernmeldedienstleistern ist notwendig, denn die Sperre ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der IT-Dienstleister, welche die Ausführung der Sperre durchführen werden. Dieser Eingriff ist an sich problematisch und verursacht Kosten, welche die IT Dienstleister nicht durch betriebswirtschaftliche Massnahmen beeinflussen können. Das alleine gebietet eine Minimierung des Aufwandes, wenn nicht eine Entschädigung. Die Sperre selbst ist an sich auch ein ordnungspolitisches Problem, das sich nur rechtfertigen lässt, insofern als die konzessionierten bzw. bewilligten Spielangebote gesetzlich reguliert sind und einer strikten Kontrollen (Schutz gegen Spielsucht, Schutz gegen Betrug, Geldwäschereiüberwachung) unterstehen. Das ist bei ausländischem online Angebot nicht der Fall. Deshalb ist der Schutzgedanke hier zu priorisieren. Eine Ausdehnung der Sperre auf andere Gesetzesprojekte und Rechtsgebiete ist indes inakzeptabel.*

**Schutz vor exzessivem Geldspiel:** Die Vorlage sieht die Beibehaltung des eingespielten Systems vor. Insbesondere verzichtet sie auf die Schaffung zusätzlicher Institutionen (Kommissionen) und auf die Einführung zusätzlicher Gebühren.

*Der sgv befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung. Sollte im Laufe der parlamentarischen Beratung die Vorlage durch zusätzliche Gebühren oder Institutionen (Kommissionen) im Zusammenhang mit dem Geldspiel, respektive der Prävention vor dem Geldspiel, ergänzt werden, würde der sgv die gesamte Vorlage ablehnen.*

**Besteuerung und Gewinnverwendung:** Während die heutigen Bestimmungen zur Spielbankenabgabe unverändert übernommen werden, macht der Entwurf neu gewisse Vorgaben für die gemeinnützige Verwendung der Erträge aus den Lotterien und Sportwetten. Schliesslich müssen im geltenden Recht Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei sind. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, sieht der Entwurf eine Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne vor.

*Der sgv befürwortet die in der Vorlage verankerte Lösung.*

**Zusätzlich im BGS einzuführende Liberalisierungen:** Den Casinos soll es möglich sein, Geschicklichkeitsspiele durchzuführen und Sportwetten und Lotterien zu verkaufen. Wie Kioske und Bistros sollen auch die Casinos Sportwetten und Lotterien verkaufen können. Grundsätzlich darf jedermann Geschicklichkeitsspiele durchführen. Der Ausschluss der Casinos ist rechtswidrig.

#### IV. Fazit

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet das BGS. Vorbehalte im Zusammenhang mit der beabsichtigten Sperrung von online-Inhalten können mit der besonderen Zweckbestimmung der Erträge bzw. Gewinnverwendung von Casinos und Lotterien entkräftet werden. Der sgv lehnt jedoch zusätzliche Gebühren oder Institutionen im Zusammenhang mit der Regulierung und Prävention entschieden ab. Sollten solche im parlamentarischen Prozess eingeführt werden, hätte dies eine Ablehnung der Vorlage durch den sgv als Folge.

Bern, 3. Februar 2016

#### Dossierverantwortlicher

Henrique Schneider, Ressortleiter sgv  
Telefon 079 237 60 82, E-Mail h.schneider@sgv-usam.ch